

Der Unterricht wird voll umfänglich durchgeführt.

Abstimmung und Information

Im Eingangsbereich, in den Gebäuden, in den Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren.

Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen. Über die erforderlichen Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie sind das Personal, die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu unterrichten.

Persönliche Hygiene

- das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske wird empfohlen
- konsequente Händehygiene (Händewaschen)
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z. B. Händeschütteln
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette

Organisatorische Maßnahmen

- Hinweisschilder zu Hygieneregeln
- ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife und Papierhandtüchern in ausreichender Menge an allen Waschbecken
- regelmäßige Raumlüftung laut Anweisung „Richtig lüften im Schulalltag“, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung

Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können stattfinden.

Informationen zum Infektionsschutz am Ernst-Abbe-Gymnasium Eisenach

1 Wann sollte man nicht zur Schule kommen?

- 1.1 ...wenn ein positives Corona-Testergebnis vorliegt.
- 1.2 ...wenn die Symptome Fieber, Husten, Halsschmerzen, Störungen des Geruchs-/ Geschmackssinns einzeln oder kombiniert auftreten und nicht durch eine andere Erkrankung als Corona erklärbar sind (ärztl. Attest empfohlen).

Hinweis: Bei den Symptomen: laufende o. verstopfte Nase gelegentliches Husten, kratzender Hals oder Räuspern kann grundsätzlich die Schule besucht werden. Ein freiwilliger Corona-Selbsttest vorher zu Hause wird empfohlen genauso wie ein Arztbesuch, ein hygienebewusster Abstand zu anderen Personen und eine Gesichtsmaske.
- 1.3 ...wenn ein Schüler durch eine mögliche Corona-Infektion in der Schule besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wäre (Vulnerabilität). Dieser Schüler kann vom Unterricht freigestellt werden, jedoch gilt bei Leistungserbringung die Anwesenheitspflicht. Ein Antrag wird formlos nach §54 ThürSchulG an die Schulleitung gestellt.

Grundsätzlich gilt die allgemeine, gesetzliche Schulpflicht.

Besonders gefährdete Lehrer und anderes Schulpersonal können sich durch Hygienemaßnahmen und eine Gesichtsmaske schützen.

2 Was passiert nach einem positiven Corona-Test?

- 2.1 Die Schule darf 5 Tage lang nicht betreten werden (Absonderungspflicht).
- 2.2 Ist man die letzten 48 Stunden dieser 5 Tage symptomfrei (siehe 1.1) darf man am 6. Tag die Schule wieder besuchen.
- 2.3 Spätestens 10 Tage später endet die Absonderungspflicht.

3 Muss man sich in der Schule testen und eine Maske tragen?

- 3.1 Aktuell gibt es keine generelle Testpflicht. Besonders gefährdete Schüler können Tests von der Schule erhalten.
- 3.2 Das Tragen einer Gesichtsmaske wird empfohlen.

4 Was muss beim Lernen in der Schule, am anderen Ort oder Angebote von Externen in der Schule hygienetechnisch beachtet werden?

Das Lernen kann bei Beachtung der allgemeinen Hygienebestimmungen der jeweiligen Lernorte uneingeschränkt traditionell stattfinden.

5 Wie machen wir es Infektionskrankheiten in der Schule möglichst schwer sich zu verbreiten?

...durch Verzicht auf Körperkontakt, gründliches Händewaschen, Vermeiden von Anniesen/ Anhusten, regelmäßiges Lüften.